

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 31.01.2017 fand in Schüller, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Guido Heinzen und im Beisein von Bürgermeisterin Diane Schmitz eine öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Schüller statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Forstwirtschaftspläne 2017 und Vollzug des FWPI. 2016

Sachverhalt:

Seitens der Forstverwaltung wurde zunächst ein aktueller Überblick über das laufende FWJ 2016 gegeben. Anschließend stellte Revierleiter Norbert Bischof den Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2017 vor und erläuterte diesen im Detail.

Bei vorgesehenen Erträgen in Höhe von 10.449 € und kalkulierten Aufwendungen in Höhe von 13.350 € errechnet sich ein negatives Betriebsergebnis von 2.901 €.

Zudem wurde über die Festlegung der Brennholzpreise beraten.

Bisher gilt folgende Regelung:

Laubholz, an den Weg gerückt: 50 €/fm

Maximale Abgabemenge je Haushalt 3 fm

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2017 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs mit folgenden Änderungen:

Es sollen zusätzlich 100 fm Laubholz gefällt werden (insgesamt 284 fm) aufgrund dessen, dass in den letzten zwei Jahren kein Brennholz (à 50 fm) mehr eingeschlagen wurde.

Dadurch soll sich das Ergebnis um ca. 2.500 € verbessern.

Hinsichtlich des Brennholzes gilt folgende Regelung:

Die Brennholzpreise werden nicht verändert:

Der Brennholzverkauf soll weiterhin über einen Serienbrief erfolgen.

1. Änderung der Geschäftsordnung der Ortsgemeinde Schüller - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Zum 01.07.2016 ist eine Änderung der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in Kraft getreten. Im Rahmen dieser Gesetzesänderungen wurden auch Änderungen in Bezug auf die Sitzungsöffentlichkeit von Rat und Ausschüssen normiert.

Das Ministerium des Inneren und für Sport hat mit der Bekanntmachung vom 18.08.2016 auch die Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte diesen neuen gesetzlichen Regelungen angepasst. Diese Änderungen in der Mustergeschäftsordnung müssen weitestgehend auch in den Geschäftsordnungen der hiesigen Kommunen eingearbeitet werden.

Diesem Beschlussvorschlag liegt daher die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates als Anlage bei. Zur besseren Übersicht wurde des Weiteren eine Synapse beigefügt, in dem die Geschäftsordnung sowohl in der alten und neuen Fassung gegenübergestellt

sind.

Folgende Anpassungen an die gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung werden mit dieser 1. Änderung umgesetzt:

- Regelungen zur Sitzungsöffentlichkeit des Gemeinderates;
- Sitzungsöffentlichkeit bei Ausschusssitzungen und Entfall der nichtöffentlichen Vorberatungen;
- Festlegungen zur Tonaufzeichnung von Sitzungen;
- Redaktionelle Anpassungen auf Grund der v. g. Änderungen.

Sofern die 1. Änderung der Geschäftsordnung verabschiedet worden ist, werden wir allen Ratsmitgliedern zur nächsten Sitzung die komplette fortgeschriebene Fassung der Geschäftsordnung zur Verfügung stellen.

Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung bedarf nach den Bestimmungen des § 37 Abs. 1 GemO der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

Beschluss :

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates entsprechend dem beigefügten Entwurf.

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2 b UStG) - Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG - Bekanntgabe der Eilentscheidung vom 13.12.2016

Sachverhalt:

Die Eilentscheidung wurde vom Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten getroffen, da im Kalenderjahr 2016 keine Ortsgemeinderatssitzung der Ortsgemeinde Schüller mehr stattgefunden hat und ansonsten ein erheblicher Nachteil für die Ortsgemeinde entstanden wäre.

Beschluss:

Die Eilentscheidung vom 13.12.2016 wurde dem Ortsgemeinderat im Wortlaut bekannt gegeben.

Vorstellung der Planung eines neuen Hochbehälters "Auf Steinbüchel"

Sachverhalt:

Zur Verbesserung der Wasserversorgung im Versorgungsbereich planen die Verbandsgemeindewerke Obere Kyll u.a. einen neuen Wasserhochbehälter angrenzend an den alten Hochbehälter in Schüller zu bauen. Ein Antrag zur wasserrechtlichen Plangenehmigung wurde hierzu gestellt. Wenn die Finanzierung über den Förderantrag sichergestellt ist, die Genehmigung vorliegt und der Grunderwerb abgeschlossen ist, kann mit der Ausführung begonnen werden.

Herr Claesgens von der Ingenieurgesellschaft Gotthardt + Knipper, 53937 Schleiden-Gemünd, stellte die Planung in ihren Grundzügen dem Ortsgemeinderat vor.

Beschluss:

Nach Vorstellung des neuen Hochbehälters führt der Ortsgemeinderat aus, dass der geplante Hochbehälter in der vorgesehenen Höhe, sowie bei der vorgestellten Stahlbaukonstruktion, das Landschaftsbild stark beeinträchtigt.

An der vorgesehenen Stelle befinden sich ein Eifelblick und ein Premiumwanderweg und in unmittelbarer Nähe befindet sich außerdem ein Naturschutzgebiet.

Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu minimieren, akzeptiert der Ortsgemeinderat nur eine Holzfassade und es soll die Bauhöhe reduziert werden. Der Werkleiter wird beauftragt, die gewünschten Änderungen mit der SGD-Nord abzustimmen.

Der Standort wird ansonsten vom Ortsgemeinderat akzeptiert. Sobald das Abstimmungsergebnis vorliegt, wird der Ortsgemeinderat unterrichtet.

Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Schüller - Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Rat genehmigt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spende(n).

Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der Ortsgemeinde Schüller sowie Erteilung der Entlastung gemäß § 114 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Gemäß § 114 GemO beschließt der Ortsgemeinderat über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Entlastungserteilung.

Da sowohl der Ortsbürgermeister als auch der I. Beigeordnete Herr Peter Pfeil an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen dürfen, übernimmt der II. Beigeordnete, Herr Uwe Sünnen, den Vorsitz.

In seiner Sitzung am 02.11.2016 hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Jahresrechnung 2013 geprüft und ist ausweislich des Prüfberichtes zu dem Ergebnis gekommen, dass es keine Beanstandungen gibt.

Da es keine Beanstandungen gab, hat der Ortsbürgermeister auf eine Stellungnahme zu diesem Prüfbericht verzichtet.

Der Jahresabschluss 2013 sowie der Prüfbericht 2013 sind der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stellt den Jahresabschluss 2013 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs

fest.

Außerdem erteilt der Ortsgemeinderat dem Ortsbürgermeister und dem I. Beigeordneten, sowie der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Obere Kyll sowie der I. Beigeordneten der Verbandsgemeinde Entlastung.

Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der Ortsgemeinde Schüller sowie Erteilung der Entlastung gemäß § 114 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Gemäß § 114 GemO beschließt der Ortsgemeinderat über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Entlastungserteilung.

Da sowohl der Ortsbürgermeister als auch der I. Beigeordnete Herr Peter Pfeil an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen dürfen, übernimmt der II. Beigeordnete, Herr Uwe Sünnen, den Vorsitz.

In seiner Sitzung am 02.11.2016 hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Jahresrechnung 2014 geprüft und ist ausweislich des Prüfberichtes zu dem Ergebnis gekommen, dass es keine Beanstandungen gibt.

Da es keine Beanstandungen gab, hat der Ortsbürgermeister auf eine Stellungnahme zu diesem Prüfbericht verzichtet.

Der Jahresabschluss 2014 sowie der Prüfbericht 2014 sind der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stellt den Jahresabschluss 2014 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs fest.

Außerdem erteilt der Ortsgemeinderat dem Ortsbürgermeister und dem I. Beigeordneten, sowie der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Obere Kyll sowie der I. Beigeordneten der Verbandsgemeinde Entlastung.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Schüller für die Jahre 2017 und 2018 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Gemäß § 95 Abs. 5 Satz 2 GemO kann die Haushaltssatzung Festsetzungen für 2 Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten. Von dieser Möglichkeit will die Ortsgemeinde Schüller für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 Gebrauch machen.

Die Haushaltssatzung nebst Plan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wurde dem Ortsgemeinderat durch Ortsbürgermeister am 04.01.2017 zugeleitet.

In der Zeit vom 07.01.2017 bis zum 20.01.2017 hat der Plan gemäß § 97 Abs. 1 GemO zur Einsichtnahme durch die Einwohner offen gelegen.

Es wurden keine Vorschläge durch Einwohner eingebracht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für die Jahre 2017 und 2018 weist im Ergebnishaushalt **2017** Erträge in Höhe von 356.650 € und Aufwendungen in Höhe von 365.330 € aus, so dass ein Jahresfehlbetrag von 8.680 € erwartet wird.

Für das Jahre **2018** weist der Ergebnishaushalt Erträge in Höhe von 364.950 € und Aufwendungen

von 370.530 aus, so dass ein Jahresfehlbetrag von 5.580 € erwartet wird.

Der Finanzhaushalt **2017** weist ordentliche Einzahlungen in Höhe von 313.730 € und ordentliche Auszahlungen von 309.680 € und somit ein Saldo von 4.050 € aus.

Der Finanzhaushalt **2018** weist ordentliche Einzahlungen in Höhe von 322.030 € und ordentliche Auszahlungen von 314.880 € und somit ein Saldo von 7.150 € aus.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionen für das Jahr **2017** beläuft sich auf 2.250 €.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionen für das Jahr **2018** beläuft sich auf 2.250 €.

Die Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit für das Jahr **2017** weisen ein Saldo von -6.300 € aus.

Die Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit für das Jahr **2018** weisen ein Saldo von -9.400 € aus.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für das Jahr **2017** werden nicht festgesetzt.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für das Jahr **2018** werden nicht festgesetzt.

Beschluss des Ortsgemeinderates:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Gleichzeitig beschließt der Ortsgemeinderat das Darlehen bei der DGHypo AG (Nr. 3224066500) zum 30.06.2017 zu tilgen. Das Darlehen weist zum 01.01.2017 eine Restschuld von 35.335,06 € aus.

Für das Jahr 2017 weist der Forstetat nach der neuen Planung kein Defizit aus (Höhe: 2.780 €). Somit reduziert sich das Defizit entsprechend.